



Richtlinie des Verbandes zur Kreditgewährung und zur Bezuschussung von Projekten der Mitgliedsvereine

1) Antragsstellung

Die Antragsstellung hat vor Beginn der jeweiligen Maßnahme zu erfolgen.

Dem Antrag sind unter Vorlage der Beschlusslage des Vereins eine genaue Baubeschreibung und mindestens zwei Kostenvoranschläge beizulegen.

Es ist bei Antragsstellung mitzuteilen, ob anderweitige Zuschüsse für die Maßnahme gewährt wurden.

Der erweiterte Vorstand kann die Bezuschussung von Maßnahmen ablehnen.

2) Grundsätzliches

Bezuschusst werden unter Vorlage der Rechnungen Material und Gerätekosten sowie erforderliche Fremdleistungen. Eigenleistungen sind nicht zuschussfähig.

3) Zuschussfähige Maßnahmen:

Wegebau und Wegeinstandhaltung,
Bepflanzung und Gestaltung von öffentlichem Grün,
Spielplätze,
Sitzgelegenheiten wie Bänke,
außergewöhnliche Entsorgungskosten,
Begrenzungseinrichtungen zum Außenbereich.

4) Zuschusshöhe

Die Zuschusshöhe beträgt max. 80% der Material-/Gerätekosten der Maßnahme.

Der Höchstbetrag des Zuschusses beträgt 5000,- €.

Dieser Höchstbetrag wird für einen Verein, unabhängig von der Anzahl gestellter Anträge, nur einmal jährlich bewilligt.

Die Bagatellgrenze der Maßnahme beträgt 500,- €.

Der erweiterte Vorstand kann im Ausnahmefall über höhere Zuschüsse entscheiden.

5) Zuschusskürzung

Bei den Zuschusshöhen handelt es sich um Höchstbeträge, die vom erweiterten Vorstand gekürzt werden können.

6) Kreditgewährung

Für Baumaßnahmen an Vereinsheimen und Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen werden keine Zuschüsse gewährt. Der Stadtverband kann in solchen Fällen Kredite gewähren. Rückzahlung und Zinsen werden im Einzelfall vereinbart.

7) Vollzugsmeldung

Dem Stadtverband ist die Beendigung der beantragten Maßnahme anzuzeigen.